

RS Pvak 2006/5/15 A36-PVAK/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2006

Norm

PVG §28 Abs1

PVG §28 Abs2

PVG §28 Abs3

1. PVG § 28 heute
 2. PVG § 28 gültig ab 19.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
 3. PVG § 28 gültig von 17.07.1987 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
 4. PVG § 28 gültig von 06.08.1971 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 284/1971
-
1. PVG § 28 heute
 2. PVG § 28 gültig ab 19.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
 3. PVG § 28 gültig von 17.07.1987 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
 4. PVG § 28 gültig von 06.08.1971 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 284/1971
-
1. PVG § 28 heute
 2. PVG § 28 gültig ab 19.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
 3. PVG § 28 gültig von 17.07.1987 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
 4. PVG § 28 gültig von 06.08.1971 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 284/1971

Schlagworte

Disziplinäre Ahndung von Dienstpflichtverletzungen von Personalvertreter, Information über den Sachverhalt durch den Dienstgeber, Akteneinsicht durch das Personalvertretungsorgan, Mitbefassung und Zustimmung des Dienststellenausschusses, sexistische Bemerkungen eines Lehrers in der Klasse

Rechtssatz

Die disziplinäre Immunität eines Personalvertreters bezieht sich auch auf außerberufliches Verhalten. Das vom Dienstgeber einem Lehrer, der auch Mitglied des Dienststellenausschusses ist, vorgeworfene Verhalten, dass er sich Schülerinnen seiner Klasse gegenüber unangemessen verhalten und sexistische Bemerkungen gemacht habe, kann von ihm schon begrifflich nicht in Vertretung der Interessen der Bediensteten gesetzt worden sein. Der Dienststellenausschuss hat daher der disziplinären Verfolgung die Zustimmung zu erteilen. Er hat dabei keinen Ermessensspielraum und auch nicht zu überprüfen, ob der Vorwurf zu Recht oder Unrecht besteht. Die PVAk ist nicht befugt, anstelle des Dienststellenausschusses die Zustimmung zur dienstrechtlichen Verfolgung zu erteilen. Der Dienststellenausschuss ist jedoch verpflichtet, umgehend durch Beschluss der Rechtsauffassung der PVAk Rechnung zu tragen.

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2008

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at